



Bebauungsplan "Solarpark Hütschenhausen "

in der Gemeinde Hütschenhausen
Landkreis Kaiserslautern

Vorentwurf

Begründung



Oktober 2024





Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Hütschenhausen
Hauptstraße 195a
66882 Hütschenhausen

Hütschenhausen,

den

Herr Achim Wätzold
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Oktober 2024

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:

Annahme Entwurf:

Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	10
2.3	Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	12
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	12
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	13
2.6	Bodenschutz	14
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	15
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	15
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	16
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	16
2.12	Auswirkungen von Blendungen	16
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	17
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	17
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	17
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	17
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	18
3.1	Städtebauliches Konzept	18
3.2	Planungsalternativen	18
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	21
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	21
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	21
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	22
3.3.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	22
3.3.5	Landespflegerische Festsetzungen	22
4.	Erschließung	23
5.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	24
5.1	Umweltbelange	24
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	24
5.3	Flächenbilanz	24
6.	Zusammenfassung	25
7.	Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB	26

Abbildungsverzeichnis



Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (2001)	12
Abbildung 6	Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/ .	14

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen (Verbandsgemeinde Rammstein-Miesenbach) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte. Im Gemeindegebiet gibt es kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich nur wenige Dachanlagen. Auf den öffentlichen Gebäuden (Bürgerhäuser, Kitas, Grundschule, Mehrzweckhalle, Sporthalle) konnte die Gemeinde Hütschenhausen sowie in den Ortsteilen Katzenbach, Spesbach und Ziegelhütte bislang keine Photovoltaikanlagen realisieren. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll, möchte die Gemeinde die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen PV-FA im Außenbereich ermöglichen.

Hütschenhausen liegt in der Verbandsgemeinde Rammstein-Miesenbach im Landkreis Kaiserslautern. Auf 14,1 % des Gemeindegebietes befinden sich Waldflächen. 11 % sind Siedlungsflächen. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (66,4%).

Das nächstgelegene Mittelzentrum, Rammstein-Miesenbach, ist etwa 6,7 km oder 11 Minuten entfernt. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern. Der Geltungsbereich erstreckt sich östlich der Ortslage des Ortsteils Spesbach und grenzt östlich an die Bundesautobahn A 62. Er umfasst eine Fläche von ungefähr 17,6 ha.

Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 14.05.2024 mit der Fassung eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan zugestimmt.

Auf Ebene der Verbandsgemeinde wurde 2022/2023 durch das Büro Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH ein Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für PV-FA aufgestellt, um für PV-FA geeignete Flächen zu ermitteln.

Parallel hierzu wurde auch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, da sich Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft überschneiden haben (RROP Westpfalz IV) und deshalb eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt werden musste. Mit Bescheid vom 28.05.2024 wurde einer Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft zugestimmt.

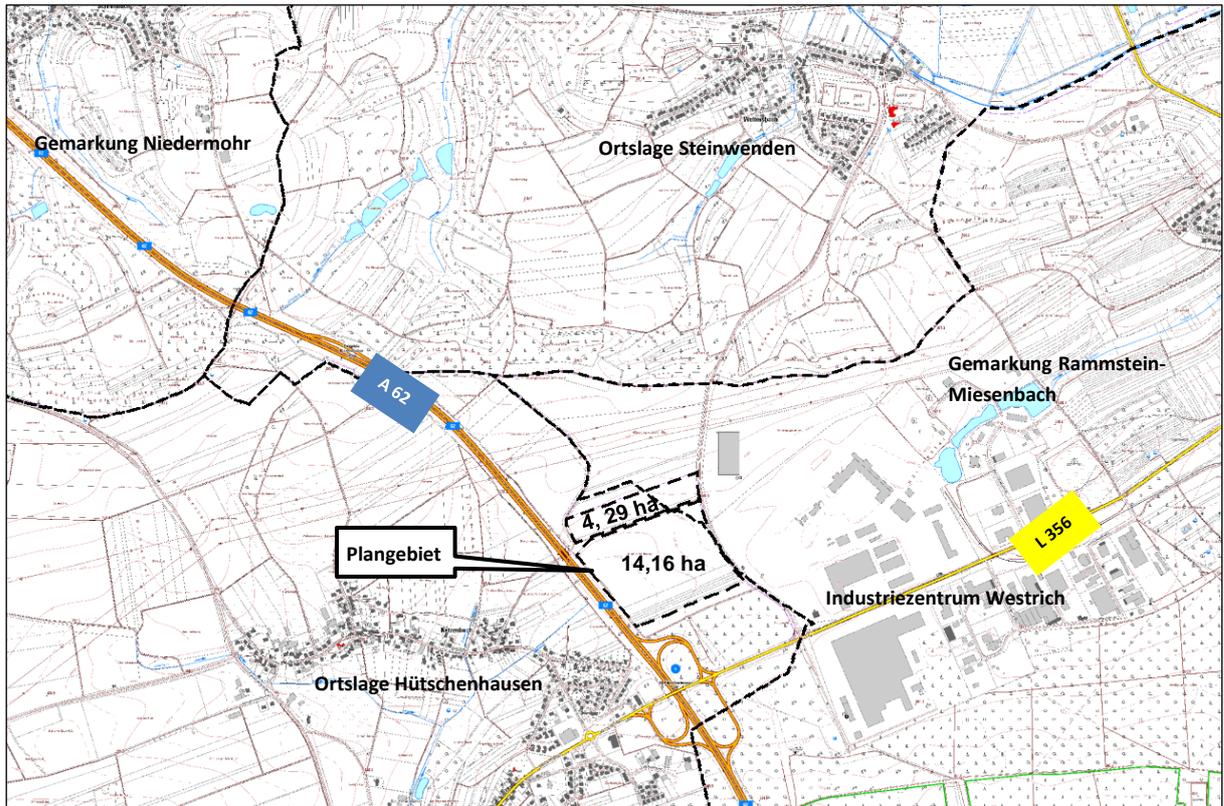


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 5,00 Höhenmetern von Nordosten nach Südwesten auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 260 m NHN¹ und 265 m NHN. Im Zentrum gibt es einen "Tiefpunkt" mit einer Höhe von 257 m NHN.

¹ NHN = Normalhöhennull

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Hütschenhausen mit folgenden Flurstücknummern:

Vollständig: 3920/3, 3932/4, 3934/4, 3934/5, 3935/3, 3936/3, 3937/3 und 3938/3.

Teilweise: -

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der verkehrlichen Anbindung hat eine Größe von ca. 17,6 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der PV-FA liegt etwa 120 m östlich der Ortslage des Ortsteils Katzenbach und grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn A 62. Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb des EEG-Förderkorridors von 500 m und teilweise innerhalb der 200 m Privilegierung zur Autobahn nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Sie umfasst eine Fläche von 17,6 ha. Das Planungsgebiet ist zweigeteilt und wird durch einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg getrennt. Diese Zweiteilung ist erforderlich, um den bestehenden landwirtschaftlichen Weg weiter nutzen zu können. Die gesamte Fläche besteht aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, im südlichen Teilbereich verläuft eine 20 kV-Freileitung, von Süd nach Nord-West, Norden und Nord-Ost mehrere Gaspipelines unterschiedlicher Betreiber. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen, während im Norden weitere landwirtschaftliche Flächen liegen und eine 380 kV-Freileitung verläuft. Westlich angrenzend befindet sich die Bundesautobahn A 62 sowie einige Gehölzstrukturen, die erhalten bleiben sollen, und östlich liegt das Industriezentrum Westrich.

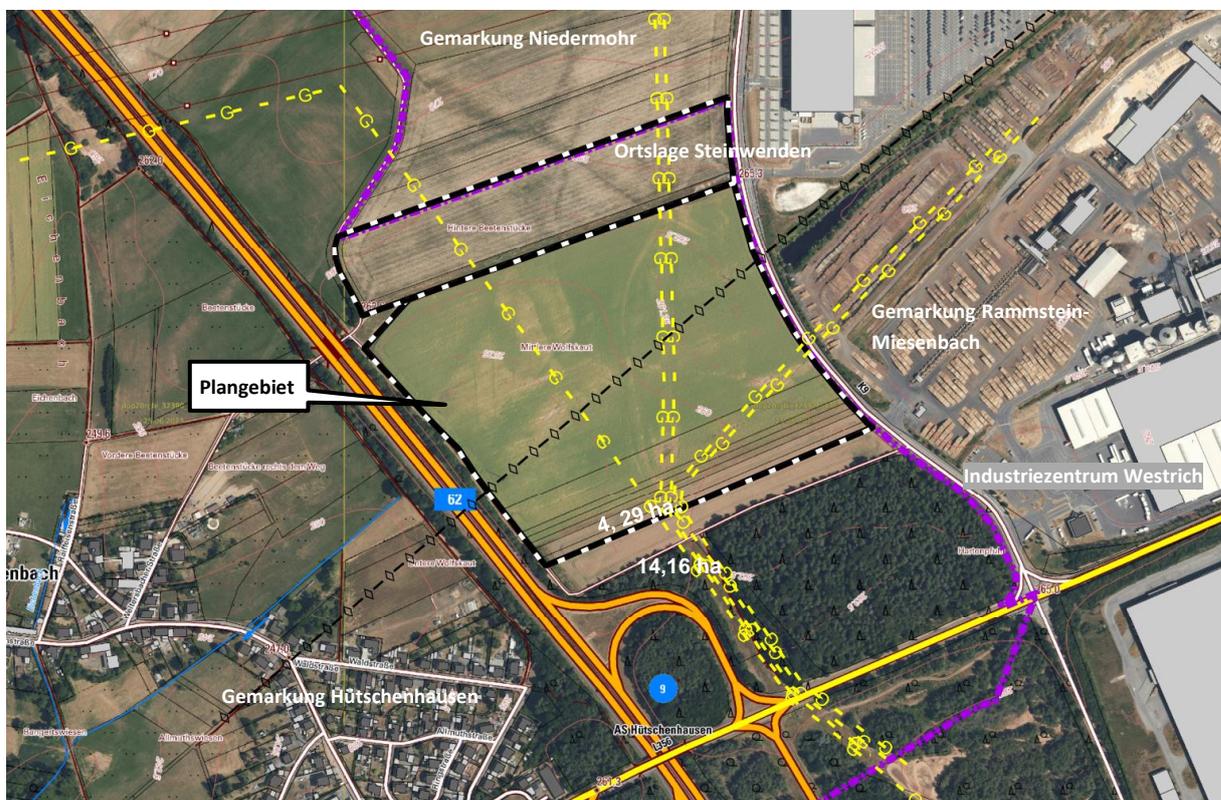


Abbildung 2 Luftbild

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Das Planungsgebiet erstreckt sich entlang der Bundesautobahn A 62 als großräumige Straßenverbindung. Die angrenzenden Flächen sind im LEP IV als landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz und großräumig bedeutsamen Freiraumschutz ausgewiesen.

Aufgrund dieser Darstellung im LEP IV sind keine Zielkonflikte mit den dort genannten Zielen zu erwarten. Gemäß Richtlinie G 161 soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Einklang mit den europäischen, bundesweiten und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

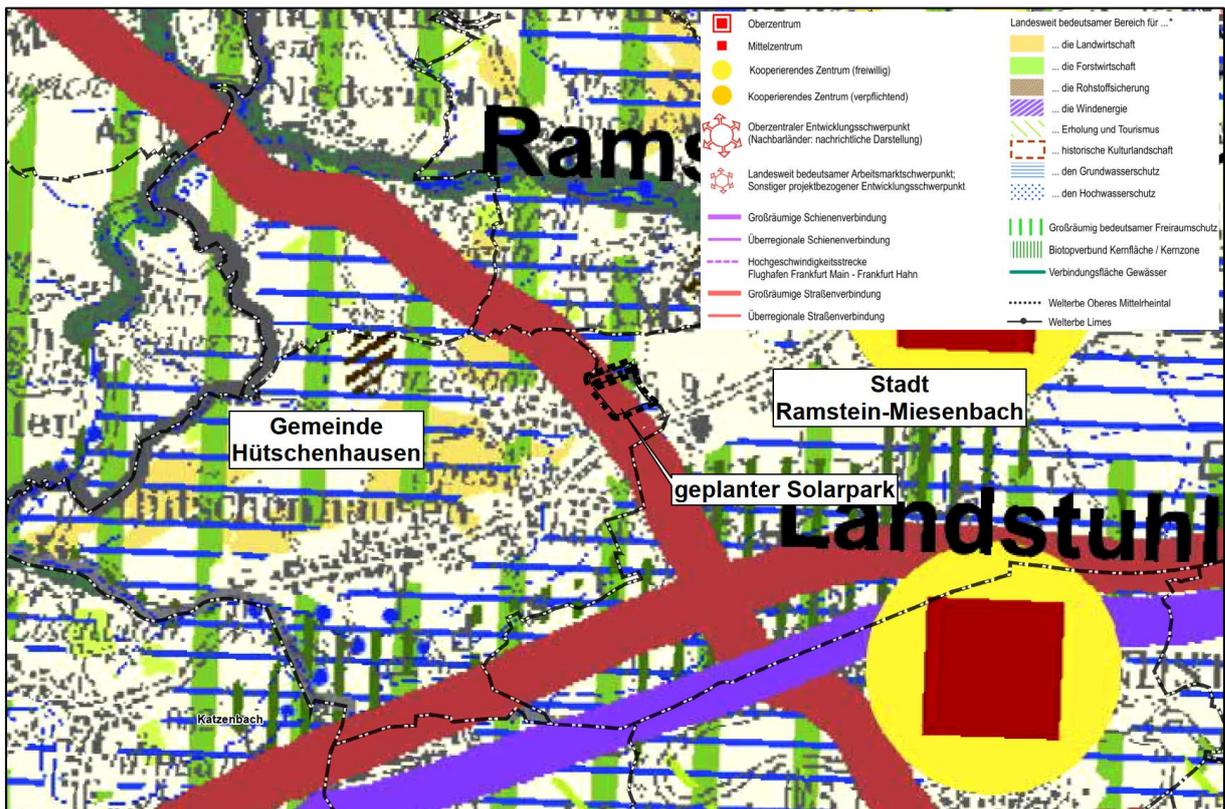


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.



... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."²

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. solche, die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.³ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für PV-FA nicht mehr gefordert.⁴

Die geplante PV-FA steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, indem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Gemeinde Hütschenhausen bei 44,5 liegt.

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

³ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zudem überschneidet sich der Geltungsbereich mit dem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug (Z19)“ und mit dem Vorranggebiet „Landwirtschaft (Z 28)“.

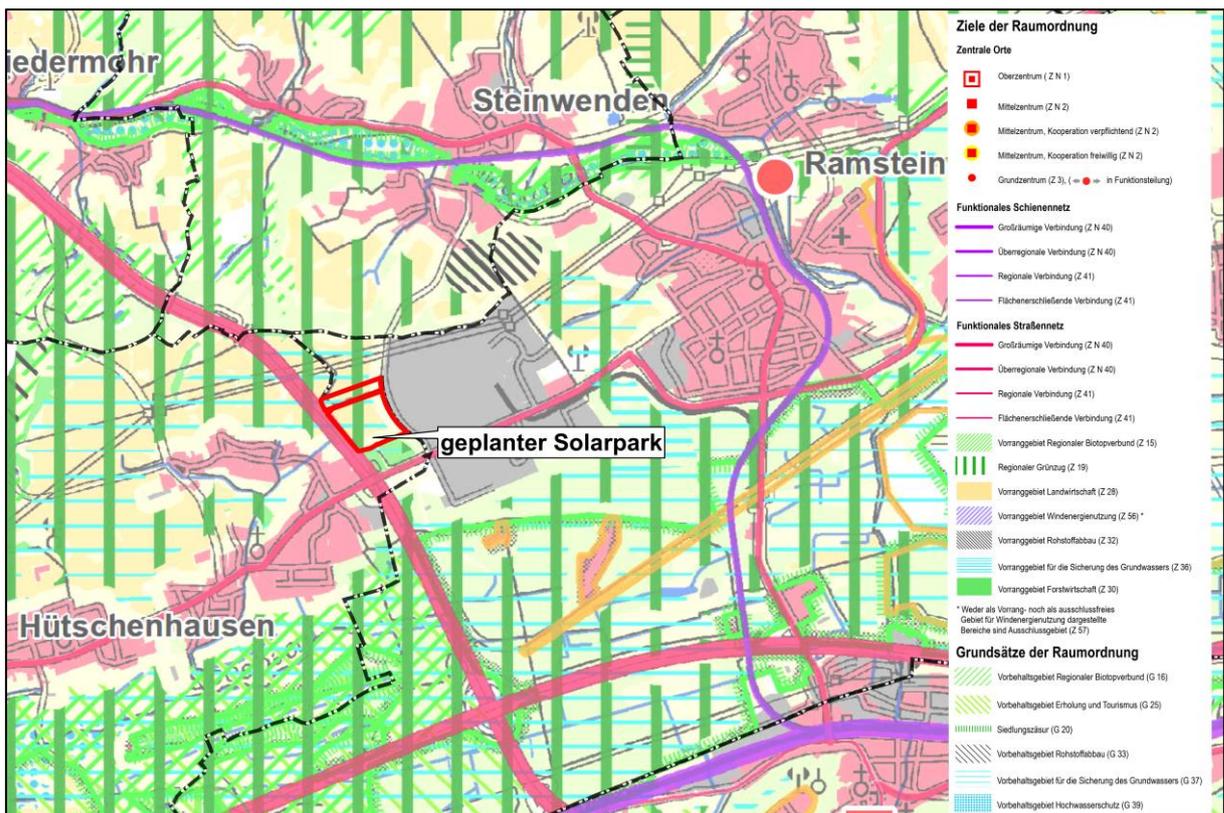


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)

Wegen der Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 28), mit welchen sich der Geltungsbereich überschneidet, war ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, welches mit dem Bescheid vom 28.05.2024 mit Maßgaben zugelassen wurde.

In der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurden neue Ziele für die Entwicklung der Windenergie vorgenommen, was für den Bebauungsplan ohne Auswirkungen ist.



In der 2. Teilfortschreibung wurden einzelne Mittelzentren neu geordnet, was für den Bebauungsplan ebenfalls ohne Belang ist.

In der 3. Teilfortschreibung wurden erneut die Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen neu definiert und in Teilen neue Gewerbeflächenentwicklungen geregelt, was für den Bebauungsplan ebenfalls ohne Belang ist.

Aktuell wird der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz aufgrund der Fortschreibung des LEP IV in der 4. Teilfortschreibung fortgeschrieben. Ein Vorentwurf liegt im Mai 2024 noch nicht vor. Dafür sollen gemäß Z 166 b LEP IV RLP Vorbehaltsgebiete für PV-FA, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Aufgrund der im RROP Westpfalz dargestellten Ziel Z 28 „Vorranggebiet Landwirtschaft“ wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 28.05.2024 mit Maßgaben zugelassen, die im Bebauungsplan bzw. bei der Realisierung zu beachten sind:

- Festlegung der Anschlussnutzung „Landwirtschaft“ nach Aufgabe der Nutzung
- Keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (ausnahmsweise sind Maßnahmen für den Artenschutz (Feldlerche) auch auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches möglich)
- Gehölzpflanzungen in Nord-Süd-Richtung außerhalb des Zaunes als Korridor für Wildwechsel

2.3 Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Im Flächennutzungsplan 2001, 1. Fortschreibung, genehmigt am 30.10.2001, sind im Planungsgebiet Flächen für landwirtschaftliche Nutzung sowie Maßnahmen zur Biotopvernetzung vorgesehen. Die Vernetzungsfunktion der Biotope hat jedoch an raumordnerischer Bedeutung verloren, da sich die Fläche in einem bereits vorbelasteten Bereich befindet, der durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn und dem Industriegebiet Westrich gekennzeichnet ist. Innerhalb des Planungsgebiets verlaufen mehrere Leitungen. Eine 20-kV Freileitung verläuft von Westen nach Osten, während fünf Gasleitungen unterirdisch von Norden nach Süden verlaufen.

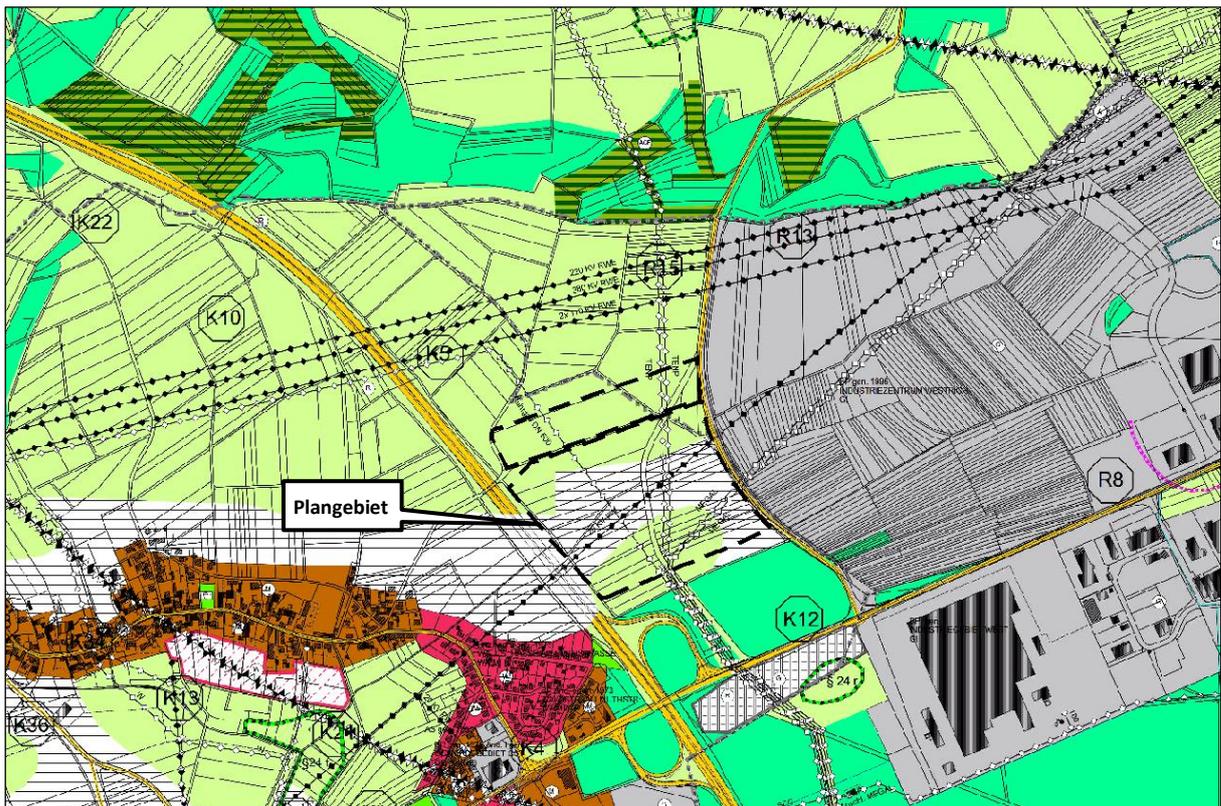


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (2001)

2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Etwa 900 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet "Westricher Moorniederung (FFH-7000-105)". Dieses Gebiet hat auch den Status eines Naturschutzgebiets namens "Östliche Pfälzer Moorniederung (NSG-7300-202)".

In einer Entfernung von ungefähr 5,3 km im Westen liegt ein weiteres Naturschutzgebiet namens "Heimerbrühl (NSG-7300-079)".

Südlich, in ca. 800 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch – Oberes Glantal (LSG-7300-042)".



Die Planung wird jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben, da es sich um eine PV-Anlage handelt und keine schädlichen Einflüsse zu erwarten sind. Zudem ist das Gebiet bereits durch die Autobahn und das Industriezentrum Westrich stark vorbelastet.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz.

Die nächstgelegenen zu schützenden Biotope liegen etwa 600 m westlich entfernt und umfassen die "Feuchtwiesen zwischen Katzenbach und Spesbach (GB-6511-0133-2009)". Ebenso befindet sich südlich in etwa 800 m Entfernung der "Bruchwald O Spesbach (GB-6511-0824-2009)".

Aufgrund der Lage und der A 62 zwischen ihnen kann eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch die PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Etwa 950 m nördlich befindet sich die "Feuchtwiesenbrache südlich Weltersbach (GB-6511-0056-2009)", und nordwestlich liegen die "Sandmagerrasen am Naturdenkmal 'Schulzendell' und 'Etesrech' (GB-6510-1040-2009)".

Durch die Entfernung und die dazwischenliegenden Waldflächen werden diese Biotope nicht von der Planung tangiert.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die A 62 und das Industriezentrum Westrich kann eine Beeinträchtigung für alle Biotope ausgeschlossen werden.

Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete oder sonstige Denkmäler sind im Plangebiet keine bekannt.

2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse

Im unmittelbaren Bereich des Planungsgebiets gibt es keine Trinkwasserschutzgebiete oder Gebiete im Entwurf. Allerdings liegt etwa 5,5 km westlich ein Trinkwasserschutzgebiet (Bruchmühlbach-Miesau, Hütschenhausen, 2 Tiefbrunnen (ZWW Ohmbachtal)). Weiterhin befindet sich in nordöstlicher Richtung, etwa 3 km entfernt, ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet (Steinwenden, mit Tiefbrunnen).

Im Südwesten, in 1,3 km Entfernung, gibt es ein Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf (Hütschenhausen OT Spesbach, Tiefbrunnen), sowie in östlicher Richtung, 1,8 km entfernt (Rammstein, 2 Tiefbrunnen).

Die Planung wird die Trinkwasserschutzgebiete jedoch nicht beeinträchtigen, da sie sich bereits in ausreichender Entfernung befinden und bereits einer gewissen Belastung ausgesetzt sind. Die geplante PV-Anlage wird diese Gebiete nicht weiter belasten.

Im weiteren Umfeld der geplanten Anlage gibt es keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene befindet sich am Gewässer Glan, etwa 3 km südwestlich, und am Mohrbach im Nordosten, in etwa 3,2 km Entfernung.

Die geplante PV-Anlage wird aufgrund ihres Abstands zu den Überschwemmungsgebieten keine Auswirkungen haben, daher besteht keine zusätzliche Gefährdung.

Während der Bauphase und des Betriebs muss darauf geachtet werden, dass keine Aktivitäten durchgeführt werden, die das Grundwasser negativ beeinflussen könnten.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind auf den Sturzflutgefahrenkarten Starkregenabflussrinnen dargestellt. Diese sind jedoch auf dem derzeitigen Ackerland nur bedingt erkennbar. Da der Acker nun zu Grünland umgewandelt wird, sind diese Starkregenabflussrinnen weniger relevant. Das Regenwasser, das von den Solarmodulen abfließt, kann direkt unterhalb über die angelegte Grünfläche versickern. Bei der Auswahl der Baumaterialien und Farben muss auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden. Bei der Errichtung von Trafo's / Batteriespeicher etc., sollten nicht in den Abflussrinnen platziert werden.

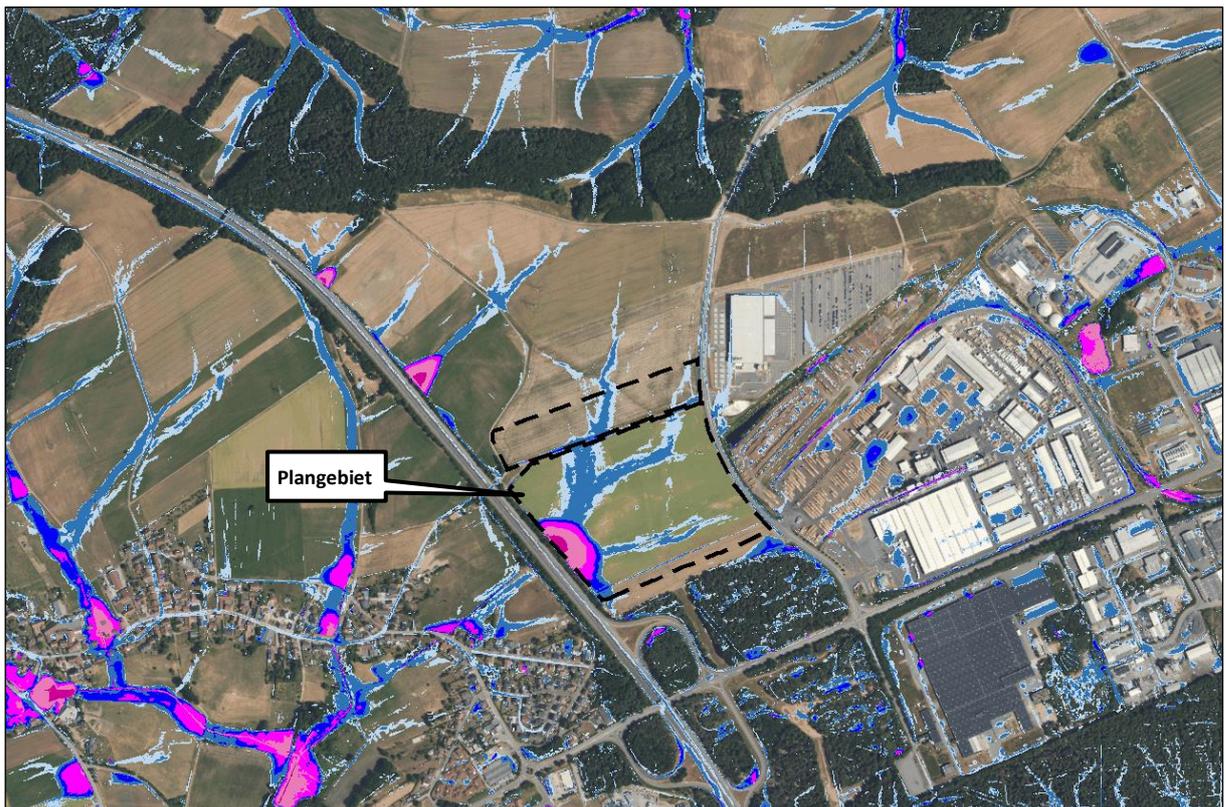


Abbildung 6 Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.), <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/Sturzflut/>.

2.6 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich sind in den Karten des Landesamtes fünf Bodentypen ausgewiesen. Hauptsächlich besteht hier Lehm (L), während einige Bereiche im Nordwesten und Osten aus sandigem Lehm (sL) bestehen. Im Süden überwiegen lehmiger Sand (IS) und anlehmiger Sand (SI). Ein kleiner Teil im



Westen besteht aus stark lehmigem Sand (SL). Die Bodenbeschaffenheit im Umfeld ähnelt der im Geltungsbereich.

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten überwiegend Bereiche mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung auf. Westlich bestehen kleine Flächen, die eine geringe bis mittlere Gefährdung zeigen.

Aktuell handelt vollständig um Ackerfläche. Nach Umsetzung der PV-FA werden die Flächen weiter flächendeckend eingegrünt bleiben. Auch die derzeitigen Ackerflächen werden dann zu Grünland.

2.7 Schutzgut Flora und Fauna

Das Plangebiet ist vollständig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Lediglich im Westen grenzen Gehölzstrukturen an den Geltungsbereich an, diese bleiben jedoch erhalten. Eine umfassende Kartierung und faunistische Untersuchung des Plangebietes ist in Bearbeitung.

2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild

Aufgrund der Größe von PV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Aufgrund der Lage der Anlage zwischen dem Damm der A 62 und dem Industriezentrum Westrich wird die Anlage verdeckt. In unmittelbarer Nähe der Anlage befindet sich kein Wander- oder Fahrradweg. Der relativ große Abstand zwischen den benachbarten Gemeinden lässt zusätzlich die visuellen Auswirkungen reduzieren, bzw. sind keine Wohnnutzungen betroffen.

Aufgrund der Vorbelastungen des Raumes durch die Verkehrsstrassen und des Industriezentrums ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes herabgesetzt.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

In der unmittelbaren Umgebung sind keine Denkmäler bekannt, auf die sich die Anlage negativ auswirken könnte. Auch sind keine Grabungsschutzgebiete im Plangebiet bekannt.



2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm der angrenzenden Bundesautobahn A 62 und dem Industriezentrum Westrich ist dies jedoch vernachlässigbar. Zudem wird die PV-FA aufgrund der Lage zwischen dem Damm der A 62 und dem Industriezentrum nicht oder nur geringfügig einsehbar sein. Somit sind Emissionen durch Spiegelungen nicht zu erwarten.

Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Die Ortsgemeinde Steinwenden, Ortsteil Weltersbach liegt etwa 1,3 km in nördlicher Richtung, während die beiden Ortsteile Katzenbach und Spesbach westliche der Autobahn liegen, eine städtebauliche Entwicklung östlich der Autobahn städtebaulich für Hütschenhausen nicht sinnvoll ist. Ramstein-Miesebach hat bis zur Gemarkungsgrenze bereits ein Gewerbegebiet entwickelt und kann deshalb hier keine weiteren Erweiterungen vornehmen. Die geplante Anlage wird daher die Siedlungsentwicklung angrenzender Gemeinden nicht beeinträchtigen.

Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt ebenfalls ohne Einschränkung, da die Wege erhalten werden und bei der Einzäunung der Anlagenteile zu den Wegen entsprechend große Abstände für die Befahrung mit großen landwirtschaftlichen Geräten eingehalten werden können.

2.12 Auswirkungen von Blendungen

Blendwirkungen können in Gänze nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird derzeit ein Blendgutachten erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wird ermittelt ob die Anlage den Verkehr oder Siedlungsbereiche nachteilig beeinträchtigt.

Die geplante Anlage liegt zwischen der Dammanlage der A 62 und des Industriezentrums. Hier ist aktuell keine nachteilige Auswirkung zu erwarten. Durch die intensive Eingrünung der Autobahn sind auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.



2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer PV-FA ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Externe Ausgleichflächen sind gemäß Bescheid zum Zielabweichungsverfahren lediglich für Artenschutzmaßnahmen zulässig, sofern sie mit den landwirtschaftlichen Belangen vereinbar sind.

2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung einer PV-FA werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Eine Abstimmung mit Eigentümer und landwirtschaftlichen Pächtern hat stattgefunden, hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes liegen die Ackerzahlen im Plangebiet zwischen 035 und 067. Im Norden bestehen höhere Ackerzahlen als im Süden. Der Mittelwert der Ackerzahlen in der Gemeinde Hütschenhausen beträgt 44,5. Dieser Mittelwert wird durch die vorliegende Planung nur im Süden eingehalten bzw. unterschritten. Im Norden wird der Mittelwert überschritten. Dabei handelt es sich um Überschreitungen von höchstens 22,5.

2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser

Die in der Sturzflutgefahrenkarte dargestellten Abflussrinnen (s.a. Abb. Nr. 6) sind bei der weiteren Planung zu beachten. Durch Anlage einer Grasnarbe werden Erosionen minimiert. Das von den Modulen abfließende Regenwasser ist durch geeignete Maßnahmen so zu lenken bzw. zurückzuhalten, um eine Verschärfung der Abflussrinnen zu vermeiden. Technische Einrichtungen wie Trafo oder Batteriespeicher sollten nicht innerhalb dieser Abflussrinnen errichtet werden.

2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. PV-FA spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da PV-FA in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.



3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 17,6 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden oder Ost-West ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal nutzen zu können. Das wird noch in der weiteren technischen Planung geprüft, um eine optimale Nutzung übers gesamte Jahr zu erreichen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Stromspeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes herzustellen. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis maximal ca. 4,5 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25° bis 30° errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Acker- und Grünland genutzt werden kann.

3.2 Planungsalternativen

Das Büro Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH hat die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik untersucht.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Für die Standortfindung wurden unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben herangezogen.

Nach § 37 Abs. 1 EEG 2023 sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

Ausgeschlossen werden Siedlungsbereiche sowie die Waldflächen inklusive eines Pufferabstandes von 50 m.

Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:



- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotopkomplexe und geschützte Biotope
- Biotopverbund LEP.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Aufgrund der Vorrangausweisungen im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV sind folgende Vorranggebiete auszuschließen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-FA in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

Anhand der Standortuntersuchung des Büros Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH von 2022/2023 wurden insgesamt fünf größere Flächen in der Ortsgemeinde ermittelt, die als potenziell geeignet für die Nutzung regenerativer Energien angesehen werden. Einige dieser Flächen sind jedoch derzeit anderweitig genutzt, und es ist unklar, ob sie kurzfristig für solche Zwecke zur Verfügung stehen. Andere potenzielle Flächen sind bereits von landwirtschaftlichen Betrieben oder Hallen belegt. Die verbleibenden Flächen ohne Restriktionen haben uneffektive Zuschnitte und sind zu klein. Daher wird die geplante Fläche für die PV-FA als gut geeignet angesehen und sollte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien genutzt werden, da es nur wenige weitere Potenziale im Gebiet der Ortsgemeinde Hütschenhausen gibt.

Die Studie zeigt, dass der Bereich des Plangebiets als Diskussionsfläche betrachtet wird, da er sich im 500 m Pufferabstand zur Bundesautobahn A 62 befindet. Der östliche Bereich des Plangebiets wird als restriktiv betrachtet, obwohl er nicht innerhalb der Diskussionsfläche liegt. Dieser Bereich entfällt aufgrund eines Abstands von 100 m zu einem Industriegebiet, nicht zu einer Siedlung. Aufgrund der vielfältigen Emissionen und der typischen Nutzungen eines Industriegebiets ist es für die Errichtung der geplanten PV-FA nicht erforderlich, einen Abstand zu dem Industriezentrum einzuhalten.



Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Gemeinde Hütschenhausen 1197 ha. Die geplante PV-FA nimmt dabei mit einer Größe von 17,6 ha ungefähr 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Damit entspricht die geplante PV-FA den Anforderungen des o.g. Leitfadens, da die 5%-Grenze bei Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes Landwirtschaft eingehalten wird und somit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sind.

Es hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde Hütschenhausen nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde sind landwirtschaftliche Flächen (66,4 %). Diese Flächen überschneiden sich fast vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, welches grundsätzlich ein hartes Ausschlusskriterium darstellt. Liegen Flächen innerhalb des EEG-Förderkorridors kann eine Umsetzung mittels eines Zielabweichungsverfahrens realisiert werden. Außerhalb des 500 m EEG-Förderkorridors ist eine Realisierung bei einer Überschneidung mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft nicht sinnvoll. Restriktionsfreie Flächen sind innerhalb der Ortsgemeinde nur vereinzelt und kleinräumig vorhanden, sodass diese nicht wirtschaftlich umsetzbar sind. Die fünf größeren Flächen in der Ortsgemeinde, die als potenziell geeignet für die Nutzung regenerativer Energien angesehen werden, sind derzeit anderweitig in Nutzung, und es ist unklar, ob sie kurzfristig als PV-Fläche zur Verfügung stehen.

Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Ackerzahlen sowie die Lage innerhalb des 500 m EEG-Förderkorridors darstellt. Darüber hinaus liegt die geplante PV-FA teilweise innerhalb der 200 m Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bau-phase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.



3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da eine PV-FA nicht den vordefinierten Gebietsnutzungen der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel, Stromspeicher etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung

Es werden somit nur bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind, um den Eingriff in Grund und Boden möglichst gering zu halten.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.2. und I.3

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen bis maximal 4,5 m über der Geländeoberfläche ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen. Im Bebauungsplan wird gemäß den „Vollzugshinweise der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: „Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen“ vom 7. November 2023“ auf die Festsetzung einer maximalen Höhe verzichtet. Damit möchte die Gemeinde eine hohe Flexibilität bei der Realisierung ermöglichen, um eine möglichst hohe Optimierung des Stromertrages zu erreichen. Damit wären auch Agri-PV-Anlagen möglich, die wesentlich höher als die üblichen Anlagen sind. Die Höhe ist zudem aus statischen Gründen eingeschränkt. Somit ist aus städtebaulichen Gründen eine Höhenfestsetzung nicht erforderlich. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind trotzdem nicht zu befürchten, da die Anlage zwischen dem Damm der A 62 und dem Industriezentrum Westrich liegt und somit die Landschaft bereits mit technischen Anlagen überprägt ist. Negative Auswirkungen (u. a. Landschaft, Erholung, Tierwelt) sind deshalb nicht zu erwarten.

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es wird aber nur ein geringer Teil tatsächlich versiegelt, da die



Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit maximal 3% der überbaubaren Fläche festgesetzt.

3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung

Zu I.4

Es wird mit dieser Festsetzung die Nachnutzung nach Aufgabe des Solarparkes geregelt, um die Flächen nach Aufgabe der PV-FA wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten werden kann. Dies wird auch im Bescheid zum Zielabweichungsverfahren gefordert.

3.3.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begründung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten und verbessern den Übergang in die Landschaft.

3.3.5 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht, nach Auswertung der Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, dargestellt. Die Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen, zu denen auch die Umwandlung in extensives Grünland zählen, sind im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.



4. Erschließung

Um die großflächige PV-FA erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen asphaltierten Wege genutzt werden. Durch eine direkte Anbindung an die K 9 kann die Fläche der zukünftigen PV-Anlage erreicht werden. Die Fläche ist somit gut an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz angebunden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Hütschenhausen befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.



5. Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen auch zum Artenschutz werden bis zum Entwurf im Umweltbericht abgearbeitet.

5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

In 1,5 km Entfernung befindet sich die Brenntag GmbH, welche als „Großhandel mit chemischen Erzeugnissen“ der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁵ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁶ ist. Die Planung eines Solarparks hat darauf jedoch keine Auswirkungen.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 17,6 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

⁵ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 15.05.2024.

⁶ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Inspektionsplan_Stoerfall_2023.pdf, zuletzt aufgerufen 15.05.2024.



6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Hütschenhausen möchte am östlichen Rand der Gemarkung eine PV-FA ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen. Der Solarpark wird durch das Tochterunternehmen von drei lokalen Energieversorgern aus Rheinland-Pfalz realisiert.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann, bzw. gemäß Bescheid des Zielabweichungsverfahrens genutzt werden muss.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende K 9 und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Die Fläche wird hauptsächlich landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Sie befindet sich zwischen dem Damm der A 62 und dem Industriezentrum Westrich. Im Süden befinden sich Waldgebiete, im Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, und westlich grenzen Gehölzstrukturen an das Plangebiet an. Da Vorranggebiete Landwirtschaft und regionaler Grünzug aus dem Raumordnungsplan Westpfalz IV durch die Planung betroffen sind, wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, das mit dem Bescheid vom 28.05.2024 die Abweichung von den Zielen der Raumordnung für die geplante Nutzung einer PV-FA zulässt.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung sind in Bearbeitung.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen, gegebenenfalls sind weitere Flächen außerhalb erforderlich. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.



7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Oktober 2024

Dipl.-Ing. H. Jopp

M. Sc. Umweltplanung und Recht
Fabio Pompeo